

SENAT

Unterlage für die 18. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (7. Sitzung im Sommersemester 2007) am 18. Juli 2007

Drucksache-Nr.: 66/18/7 SoSe2007  
Ausgabedatum: 11. Juli 2007

---

**TOP 6            ORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON POSTDOKTORANDINNENSTIPENDIEN/  
HABILITATIONSSTIPENDIEN**

Bezug:

Der Senat wird gebeten, die folgende Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG zu beschließen.

Bedarf für eine solche Regelung besteht einerseits, weil durch Drittmittelgeber zunehmend Mittel für solche Stipendien vergeben werden. Zum anderen stellt die Universität künftig selbst aus Studienbeiträgen einzelne post-doc-Stipendien zur Verfügung.

Das Vergabeverfahren ist angelehnt an die Regelungen der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien, die der Senat in seiner Sitzung am 17. Januar 2007 beschlossen hat.

**Ordnung über die Vergabe von  
PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der  
Leuphana Universität Lüneburg**

**- ENTWURF -**

Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBI. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBI. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.01.2005 (2 BvF 1/03), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg mit Beschluss vom xx.xx.2007 folgende Ordnung verabschiedet:

**§ 1  
Grundsätze der Förderung**

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gem. § 9a NHG gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die

ihre Promotion mit gutem Erfolg abgeschlossen haben und ihre Habilitation anstreben. Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbständiger Lehre. Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Universität erworben.

## **§ 2** **Förderung von NachwuchswissenschaftlerInnen nach der Promotion/ Förderung von Habilitationen**

- (1) Wer nach § 9 NHG seine Promotion erfolgreich abgeschlossen hat, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Habilitation an der Leuphana Universität Lüneburg ein Stipendium erhalten, wenn das Habilitationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren nach den Voraussetzungen des § 9a NHG sowie der gemeinsamen Habilitationsordnung der Fachbereiche der Universität Lüneburg vom 19.07.1999 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/99), zuletzt geändert durch Bek. vom 27.05.02 Universität Lüneburg INTERN Nr. 05/02, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer habilitierten Hochschullehrerin oder einem habilitierten Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Universität Lüneburg zur Abnahme der Habilitation berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Ziel- und Leistungsvereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.
- (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits habilitiert ist. Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatin oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Habilitation gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Habilitation anzusehen.

## **§ 3** **Verfahren zur Gewährung von Stipendien der Universität allgemein**

- (1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.
- (2) Eine Kommission, bestehend aus sechs Professoren/innen (je Fakultät der oder die Vorsitzende der jeweiligen Promotionskommission und der oder die Prodekan/in Forschung), den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen Forschung, Lebenslanges Lernen und Nachwuchsförderung sowie zwei durch den Mitarbeiterrat benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, leitet als stimmberechtigtes Mitglied die Kommission in den mit der Auswahlentscheidung befassten Sitzungen.
- (3) Anträge enthalten den Nachweis der Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung, sonstige Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen; ferner ein ausführliches Exposé der geplanten Habilitation von drei bis fünf Seiten, eine Liste der wichtigsten Publikationen der letzten 3 Jahre, ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers, einen Lebenslauf, ein Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist sowie weitere Zeugnisse. Dem Antrag ist ferner ein Zweitgutachten beizufügen, welches über das für Forschung zuständige Mitglied des Dekanats der betreffenden Fakultät einzuholen ist. Die Kommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

- (4) Die Entscheidung der Kommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.

#### § 4

#### **Verfahren zur Gewährung der Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind**

Bei Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, gilt § 3 mit folgender Maßgaben: In den Absätzen 2 und 4 tritt an die Stelle der Kommission die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2.

#### § 5

#### **Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Habilitation als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 2.000,00 €. Zusätzlich können Sachmittel i.H.v. maximal 400,00€ im Monat beantragt werden. Soweit Drittmittelgeber einen höheren Betrag bewilligen, ist der höhere Betrag zugrunde zu legen.
- (3) Kinderbetreuungszuschlag  
Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die Betreuung ihrer Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag, wobei Leistungen nach dem Bundesziehungsgeldgesetz jedoch angerechnet werden.  
Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt monatlich
- bei einem Kind 154,- EUR,
  - bei zwei Kindern 205,- EUR,
  - bei drei und mehr Kindern 256,- EUR.
- Über die Verwendung des Kinderbetreuungszuschlages ist ein Nachweis zu erbringen.
- (4) Das Stipendium wird frühestens ab Beginn der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 bis zu zwei weiteren Jahren. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der Entscheidung über das Habilitationsverfahrens zulässig.
- (5) Der mögliche Zuverdienst wird begrenzt auf maximal 8.000 € pro Jahr.
- (6) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass
1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Habilitation verwendet wurde,
  2. andere Förderungsleistungen während des Stipendiums nicht zur Verfügung gestanden haben und
  3. die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wurde.

#### § 6

#### **Fortgang des Vorhabens, Widerruf der Förderung**

- (1) Für die Weiterförderung im zweiten und ggf. dritten Jahr reicht die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 3 jährlich einen Zwischenbericht und ein Gutachten der Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die Kommission über eine Weiterförderung und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zustän-

digen Stelle mit. Der Bericht ist zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen.

- (2) Für die Weiterförderung im zweiten und ggf. dritten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 4 jährlich die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 über die Entwicklung des Vorhabens. Die Betreuungsperson trifft die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiaten und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungsziels bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.
- (4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

## **§ 7** **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.